

Satzung des Hanse High e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen Hanse High e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer VR 8631 HB eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Es handelt sich bei dem Hanse High e.V. um eine Anbauvereinigung mit folgender Zielsetzung nach §1.13 CanG:

1. Der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Anbau von Cannabis und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum.
2. Die Information von Mitgliedern über Cannabis-spezifische Suchtprävention und -beratung.
3. Die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehenden Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des HanseHigh e.V. können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sie dürfen kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung sein. Dies ist schriftlich oder elektronisch zu versichern.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabis-Anbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht, den Antrag der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

4. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Befindet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitgliedes nicht mehr in Deutschland, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft für das betreffende Mitglied.
An jedes Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, darf kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden.

5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.

6. Nach Ablauf der Mindestdauer der Mitgliedschaft kann diese von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich sowie elektronisch per E-Mail oder App erfolgen. Der Verein ist verpflichtet, den Eingang der Kündigung sowie das Datum des Austritts schriftlich zu bestätigen.

7. In besonderen Fällen, wie etwa bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem Fehlverhalten des Mitglieds, kann dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bei Inkrafttreten der Kündigung bleibt ein eventuelles Restguthaben des Mitglieds auf seinem Mitgliedskonto dauerhaft erhalten und kann bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft vollumfänglich erneut genutzt werden.

9. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins zwischen 100 und 500 liegt, können diejenigen Mitglieder, die am längsten keine Beiträge gezahlt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Mitgliedschaft vom Vorstand aufgrund begrenzter Kapazitäten gekündigt werden. Der Vorstand wertet dazu die Beitragszahlungen der Mitglieder aus. Eine aus Kapazitätsgründen ausgesprochene Kündigung kann vom Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist durch eine Einzahlung eines Mitgliedsbeitrags in beliebiger Höhe abgewendet werden. Eine bevorzugte Wiederaufnahme von zuvor (aus Kapazitätsgründen) ausgeschiedenen Mitgliedern ist auf Antrag jederzeit möglich, solange die Höchstzahl von 500 Mitgliedern der Anbauvereinigung hierdurch nicht überschritten wird

10. Der Verein darf eine Mitgliederzahl von 500 nicht überschreiten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Mit dieser Beitragsordnung werden das zugrundeliegende Beitragsmodell und die Rahmenbedingungen für den Bezug von Cannabis-Produkten vorgegeben. Die Beitragsordnung muss inhaltlich auf die eigenständige Pauschalen Liste verweisen, in der das Sortiment und die zugehörigen Preise definiert werden.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Vergütungsordnung. Der Verein kann die Tätigkeiten der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der aktuellen Vergütungsordnung entlohnen.

3. Sollte es trotz größter Sorgfalt zu einem Ernteausfall kommen (z.B. durch Schädlingsbefall oder technischen Defekt) haftet der Verein nicht für die entstandenen Kosten des Ausfalls. Da der Verein kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert arbeitet, sind solche Ausfallkosten von der Gemeinschaft durch Spenden, Sonderumlagen oder eine befristete Preisanpassung auszugleichen.

4. Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.

§ 5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge des Vereins dürfen ausschließlich nach Vorgaben dieser Satzung verwendet und nur zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins genutzt werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Einnahmen erzielt der Verein durch:

a. Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge: Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge definiert. Mitglieder:innen haben die Möglichkeit, durch Pauschalen, Cannabis und Hashish vom Verein zu bekommen. Die Höhe der Pauschalen, welche die Menge an abgegebenem Cannabis und Hashish betrifft, wird erst nach Beginn des Anbaus vom Vorstand festgesetzt, sie berechnen sich durch Investitionskosten und laufenden Kosten und wird in Form der Pauschalen Liste in der Abgabestelle ausgehängt.

b. Selbstkostendeckung von Vermehrungsmaterial

d. Spenden

5. Der Verein kann mit externen Partnern und Organisationen kooperieren, um Räumlichkeiten, technische Anlagen oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zu erhalten.

6. Der Vorstand des Vereins kann Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern abschließen, die es ermöglichen, Räumlichkeiten, technische Geräte oder Dienstleistungen für die Produktion von Cannabis, die Abgabestelle und den Transport zu nutzen. Diese Vereinbarungen können auch die regelmäßige Wartung, technische Unterstützung, die Qualitätssicherung und die Verpackung für die Produktion umfassen.

7. Der Vorstand des Vereins kann Vereinbarungen treffen, bei denen externe Partner die Kosten für die Produktion, die Abgabestelle sowie die Transportkosten übernehmen. Dies ermöglicht es dem Verein, mit minimalem finanziellem Aufwand zu starten und schafft Raum für den Aufbau der Produktion, der Abgabestelle und des Transportwesens. Diese Vereinbarungen tragen in der Anfangszeit dazu bei, die laufenden Betriebskosten zu decken und die nachhaltige Unterstützung durch externe Partner zu sichern.

8. Der Verein verpflichtet sich dazu, die gestundeten Mietkosten und Dienstleistungen, die von externen Partnern erbracht werden, vor etwaigen anderen Investitionen zurückzuführen. Dies stellt sicher, dass die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit des Vereins gewährleistet ist.

9. Der Verein kann IT-Systeme für interne Zwecke wie Verwaltung, Abrechnung, Warenwirtschaft, etc. sowie die Entwicklung und Pflege seiner Website und App von externen Partnern zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat.

1. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in offener Wahl durch Akklamation

b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss

d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Anbaurats

e) der Erlass der Beitragsordnung

f) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen anwesend sind. Wenn bei der ersten Einberufung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann die Satzung festlegen, dass eine zweite Versammlung einberufen wird, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

10. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstand, dem/der stellvertretenden Vorstand und dem/ der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand kann neu gewählt oder bestätigt werden.

5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

7. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

III. Der Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus mindestens 2, höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

2. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mind. zwei Jahre gewählt.

4. Die Aufgaben des Anbaurats sind

a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus

b) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte (Erstellung der Pauschalen Liste).

5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt.

6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

IV. Präventionsbeauftragter

1. Der Vorstand ernennt einen Präventionsbeauftragten für den Verein.
2. Der Präventionsbeauftragte muss mindestens 21 Jahre alt sein und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion erfüllen.
3. Die Aufgaben des Präventionsbeauftragten umfassen:
 - a) Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention und Jugendschutz im Zusammenhang mit dem Anbau, der Produktion und der Abgabe von Cannabisprodukten.
 - b) Beratung des Vorstands und der Mitglieder des Vereins in Fragen der Prävention.
 - c) Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Minderjährigen zu Cannabisprodukten des Vereins.
 - d) Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen für Mitglieder des Vereins zum Thema Prävention und Jugendschutz.
 - e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und Prävention eingehalten werden.
 - f) Meldung von Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen an den Vorstand und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden.
4. Der Präventionsbeauftragte ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und legt diesen regelmäßig Bericht über seine Tätigkeiten vor.
5. Der Präventionsbeauftragte wird vom Vorstand ernannt und kann auch vom Vorstand abberufen werden. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Neubestellung vornehmen.
6. Die Amtszeit des Präventionsbeauftragten beträgt 2 Jahre und kann verlängert werden.
7. Der Präventionsbeauftragte handelt im Rahmen seiner Tätigkeiten im Verein eigenverantwortlich und unabhängig.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

4. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu an folgenden Verein:

Ambulante Suchthilfe Bremen GmbH Bürgermeister-Smidt-Straße 35, 28195 Bremen